



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5413
Fax: +49 331 866-5409
Internet: www.mgs.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. Februar 2026

Stellungnahme zu Ihrem Besuchsbericht in der Kinder- und Jugendpsychiatrie [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihren Besuchsbericht. Es hat uns gefreut, dass Sie sowohl die Grünflächengestaltung als auch den sehr zurückhaltenden Umgang mit Zwang im Fachklinikum [REDACTED] loben. Dies spiegelt auch die Stellungnahme der Klinik selbst vom 30.1.2026. Sie lässt ein kritisches Bewusstsein gegenüber Zwangsmaßnahmen erkennen (s. **Anlage 1**).

Die von der Nationalen Stelle geäußerten Bedenken in Zusammenhang mit § 1631 b Abs. 2 BGB beziehen sich auf eine Regelung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Ähnlich verhält es sich mit den monierten, seltenen „Vorratsbeschlüssen“ durch die Amtsgerichte, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen. Ich habe gleichwohl das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) um eine Stellungnahme gebeten. Auch das MdJD kann die geäußerte Kritik an den gesetzlichen Bestimmungen für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Absatz 2 BGB in seiner Stellungnahme vom 30.1.2026 nicht teilen (s. wegen der Einzelheiten **Anlage 2**). Bedarf für eine Veranlassung, insbesondere für gesetzgeberische Anpassungen der bundesgesetzlichen Regelung des § 1631b Absatz 2 BGB, wird daher insgesamt nicht gesehen. Auch auf Bundesebene oder aus anderen Ländern sind entsprechende Bestrebungen bislang nicht bekannt geworden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer bereits sehr detaillierten Regulierung des Gesundheitswesens.

Mit freundlichen Grüßen


Britta Müller



30.01.2026

Besuchsbericht Nationale Stelle zur Verhütung von Folter – Besuch vom 15.10.2025

Sehr geehrter [REDACTED]

in Bezug auf den Besuchsbericht der Nationalen Stelle in unserer KJP nehme ich wie folgt Stellung zu den Punkten unter C Feststellungen und Empfehlungen:

zu I Gesetzliche Grundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen:

Die Anmerkungen zu Fixierungen und gerichtlichen Genehmigungen sind uns absolut bewusst. Jede dieser Genehmigungen wird von den verantwortlichen Personen laufend kontrolliert und auf ihr zwingend notwendiges Fortbestehen bewertet. Ist eine Maßnahme nicht mehr erforderlich, wird sie eingestellt. Ansonsten sind wir, wie die Kommission zurecht formuliert, von den gesetzlichen Vorgaben und den Entscheidungen der Gerichte abhängig.

zu II Personalsituation:

Die Kommentierung ist etwas verkürzt wiedergegeben, so dass dadurch der Eindruck entstehen könnte, dass die Klinik bzw. die betrachtete Station nicht mit ausreichend (ärztlichem) Personal besetzt wäre. Dem ist mitnichten so. Zunächst ist anzumerken, dass es allein um die Besetzung der besuchten Station geht, nicht um die der gesamten Klinik. Klinikinsgesamt, aber auch auf der betrachteten Station, erfüllen wir die Personalanforderungen deutlich (s. nachfolgende Tabelle). Entsprechend der zugrundeliegenden Richtlinie können sich gemäß § 8 Abs. 3 der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) Fachkräfte bestimmter Berufsgruppen miteinander ausgleichen und ergänzen. Dazu gehören insbesondere auch ärztliche und psychologische Stellen.

	Soll 2025 Station 3.1	Ist per 09.2025 Station 3.1
Ärzte	1,41	0,63
Pflege	10,28	12,98
Psychologen	1,00	1,73
Ergother.	0,91	0,94
Bewegungsther.	0,39	0,28
Sozialarbeiter	0,66	0,40
Summe	14,65	16,96

zu III Schutz der Privatsphäre:

Für die Empfehlung bin ich der Kommission sehr dankbar. Den innovativen Lösungsansatz beraten wir gerade konzernintern.

Zur Rücksprache stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Ministerium für Gesundheit und Soziales
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

Ihre E-Mail vom 13. Januar 2026

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter danke ich.

Nach einer Prüfung der Ausführungen des Berichts unter Beteiligung des hiesigen Geschäftsbereichs kann die geäußerte Kritik an den gesetzlichen Bestimmungen für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Absatz 2 BGB nicht geteilt werden.

Hierfür sprechen aus meiner Sicht die folgenden rechtlichen Erwägungen:

Der Bericht bemängelt im Wesentlichen, dass die Zeitbestimmung in § 1631 Absatz 2 BGB „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ aufgrund ihrer Unbestimmtheit zu sogenannten „Vorratsgenehmigungen“ durch die Familiengerichte führe, bei denen sich die Gerichte nicht mehr im Einzelnen mit den konkreten Maßnahmen auseinandersetzen, sondern diese vorab für einen pauschalen Zeitraum genehmigen.

Die Zeitbestimmung in § 1631b Absatz 2 BGB ist jedoch keine Vorgabe für die Dauer der durch das Gericht erteilten Genehmigung. Vielmehr stellt § 1631b Absatz 2 BGB lediglich die Voraussetzungen dafür auf, in welchen Fällen Personensorgeberechtigte eine familiengerichtliche Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern benötigen. Für die hierfür erforderliche Abgrenzung waren gesetzgeberisch das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG), das Freiheitsgrundrecht des Kindes (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) und die grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes in Ausgleich zu bringen, die durch die freiheitsentziehenden Maßnahmen gewahrt werden sollen (körperliche Unversehrtheit, ggf. sogar Leben, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG).

Datenschutzhinweis: Durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung werden die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Weitere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (2016/679 EU) können Sie der Internetpräsentation <https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/datenschutz/> entnehmen.

Die zeitliche Abgrenzung bietet in diesem Zusammenhang die Gewähr dafür, dass nicht jede geringfügige, lediglich im Ausnahmefall anlassbezogen erfolgende, kurze Beschränkung der Freiheit das Genehmigungs-erfordernis auslöst. In den Fällen, in denen über längere Zeit ununterbrochen oder wiederholt zur selben Zeit bzw. aus demselben Anlass freiheitsentziehende Maßnahmen beabsichtigt sind, sieht der Gesetzgeber eine höhere Grundrechtsrelevanz und damit einhergehend einen Genehmigungsbedarf. Der Wortlaut der Vorschrift orientiert sich hierfür an den betreuungsrechtlichen Regelungen, die eine gleichlautende Differenzierung für genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Maßnahmen bereits seit dem Jahr 1992 vornehmen (vgl. § 1906 Absatz 4 BGB a. F., § 1831 Absatz 4 BGB). Ein „längerer Zeitraum“ kann nach der Rechtsprechung bereits bei einer Maßnahmendauer von über 30 Minuten angenommen werden, wobei das Merkmal strenger auszulegen ist, je intensiver die beabsichtigte Maßnahme in die Freiheitsrechte eingreift.

Zur näheren Bestimmung, wann und in welchem Umfang eine Maßnahme genehmigungsfähig ist, verweist § 1631b Absatz 2 Satz 2 BGB auf § 1631b Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB. Hiernach ist die Genehmigung nur zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Bereits an dieser Stelle kommt die Bindung des Gerichts an das Kindeswohl sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz deutlich zum Ausdruck. In der Gesetzesbegründung zu § 1631b Absatz 2 BGB wird ebenfalls noch einmal betont, dass die Genehmigungsfähigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme an das Kindeswohl geknüpft ist, sodass das Gericht die Genehmigung der Maßnahmen abzulehnen hat, wenn die Freiheitsentziehung nicht dem Kindeswohl entspricht.

Darüber hinaus fließen Kindeswohlerwägungen in die formell rechtlichen Vorgaben ein, die das Gericht für seine Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen hat. Hierunter fällt neben dem Erfordernis zur Bestellung eines Verfahrensbeistands, dass die genehmigten Maßnahmen in dem Genehmigungsbeschluss nach ihrer Art und Weise, Häufigkeit und Dauer konkret zu benennen sind (§ 151 Nummer 7, § 167 Absatz 1, § 312 Nummer 4, § 323 Absatz 1 FamFG). Nach § 167 Absatz 7 BGB enden freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen dabei grundsätzlich spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, bei offensichtlich langer Sicherungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von einem Jahr, wenn sie nicht vorher unter erneuter Einbindung des Gerichts verlängert werden. Die Dauer der Genehmigung hat sich hierbei an der Erforderlichkeit der konkret zu bezeichnenden und zu prüfenden Maßnahme zu orientieren und kann nicht pauschal über diese hinausgehen. Eine längerfristige Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen wäre mithin grundsätzlich möglich, wenn dies für den Schutz des betroffenen Kindes erforderlich ist. Nicht jede längere Unterbringungsentscheidung ist mithin als „Vorratsbeschluss“ anzusehen. Zudem ist die zulässige Dauer im Verhältnis zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Erwachsenen nach § 1831 Absatz 4 BGB, § 329 Absatz 1 FamFG halbiert.

Die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben zu der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen machen also explizit das Kindeswohl einschließlich einer entsprechenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Maßstab und setzen hierfür die Befassung mit nach Art und Umfang konkret bestimm-

ten Maßnahmen voraus. Die Erteilung pauschaler „Vorratsbeschlüsse“ scheidet damit bei der Rechtsanwendung grundsätzlich aus. Gehen Genehmigungsentscheidungen im Einzelfall über die rechtliche Zulässigkeit hinaus, besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Im Verhältnis zu den Regelungen des Maßregelvollzuges ist darauf zu verweisen, dass die zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b Absatz 2 BGB sowohl gesetzgeberisch als auch in der Rechtsanwendung aufgrund der anders gelagerten, zugrundeliegenden Grundrechtskonstellation von öffentlich-rechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen im Maßregelvollzug zu unterscheiden sind. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b Absatz 2 BGB werden nicht unmittelbar staatlich veranlasst. Das Gericht tritt vielmehr zur Kontrolle zusätzlich neben die Personensorgeberechtigten, deren Entscheidung es am Ende obliegt, ob und in welchem Umfang von der erteilten Genehmigung tatsächlich Gebrauch gemacht werden soll. Diese Ausgestaltung garantiert bei Maßnahmen nach § 1631b Absatz 2 BGB eine doppelte Prüfung durch das Gericht und die Eltern, während im Maßregelvollzug teilweise die ärztliche Anordnung für besondere Sicherungsmaßnahmen genügt. Allein der Umstand, dass die gesetzlichen Regelungen zu den zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen weniger explizite Vorgaben zu der zugrunde liegenden rechtlichen Prüfung machen, lässt hierbei nicht darauf schließen, dass das Schutzniveau geringer ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Gericht Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe fachgerecht berücksichtigt und bei besonders grundrechtintensiven Maßnahmen strenge Anforderungen an die Prüfung und den Umfang der Genehmigung ansetzt. Das Bestimmtheitsgebot schließt die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe bis hin zu Generalklauseln an dieser Stelle nicht aus. Die gesetzlichen Spielräume ermöglichen dem Gericht vielmehr eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung, wobei die materiell- sowie formell-rechtlichen Vorgaben das Gericht im Zusammenspiel daran binden, die Dauer der Genehmigung auf den aus Kindeswohlgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

Der Bericht des von hier beteiligten Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts lässt in diesem Zusammenhang erkennen, dass die materiell- und formell-rechtlichen Vorgaben durch die Gerichte entsprechend restriktiv und mit hohem Bewusstsein für die Eingriffsintensität der Maßnahmen angewendet werden. Seit dem 1. Januar 2024 seien im Amtsgericht [REDACTED] insgesamt vier Genehmigungsentscheidungen nach § 1631b Absatz 2 BGB ergangen. Die Genehmigungszeiträume hätten hierbei dreimal zwei und einmal sechs Wochen umfasst, wobei die Maßnahmen als Einzelmaßnahmen jeweils an bestimmte Verhaltensweisen gebunden waren. Fixierungen waren nicht betroffen - Schwerpunkt waren Zimmereinschlüsse, auch in sogenannten „Time-Out-Räumen“. Die Genehmigungspraxis der Vorjahre begrenze sich zeitlich und inhaltlich ebenfalls auf einen ähnlichen Umfang. Sogenannte „Vorratsbeschlüsse“ seien nicht erteilt worden. Dies gelte auch für die Genehmigungspraxis anderer Gerichtsbezirke.

Aus der gerichtlichen Praxis ist bislang auch nicht berichtet worden, dass gesetzgeberischer Anpassungsbedarf zu der Genehmigung nach § 1631b Absatz 2 BGB gesehen wird. Ebenso wenig ist aus der Rechtsprechung bekannt, dass die Vorschrift Anwendungsschwierigkeiten bereite oder in übermäßigem Umfang zu unzulässigen Ergebnissen führe.

Bedarf für eine Veranlassung, insbesondere für gesetzgeberische Anpassungen der bundesgesetzlichen Regelung des § 1631b Absatz 2 BGB, wird daher nicht gesehen. Auch auf Bundesebene oder aus anderen Ländern sind entsprechende Bestrebungen bislang nicht bekannt geworden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.